



# Stadt Bornheim Bürgerinformation



## STADTVERWALTUNG BORNHEIM

**Postanschrift:** Postfach 1140, 53308 Bornheim

**Anschriften:** Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 0, Fax: 0 22 22 / 945 - 126

**Bürgermail:** [info@stadt-bornheim.de](mailto:info@stadt-bornheim.de)

**Internet:** [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

**Amt für Kinder, Jugend und Familien:** Brunnenallee 31, 53332 Bornheim

**Telefon:** 0 22 22 / 9437 - 0

**Öffentliche Verkehrsmittel:** Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus Buslinie 633, 817 und 818: Haltestelle Rathaus

**Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:**  
Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr  
Freitag 07:30 - 12:30 Uhr  
Terminvereinbarung unter 0 22 22 / 945 - 181 oder - 182

**Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:**  
Montag 08:30 - 12:30 Uhr  
Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

**Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration:** Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

**Öffnungszeiten der übrigen Ämter:**  
Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

## STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim

**Telefon:** 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33

**Mail:** [sbbmail@sbbonline.de](mailto:sbbmail@sbbonline.de)

**Internet:** [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

**Hotline für Störungsmeldungen:** 0 22 27 / 93 20 77

**Öffentliche Verkehrsmittel:** Stadtbahnlinie 18: Haltestelle Waldorf Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

**Öffnungszeiten Stadtbetrieb mit Friedhofsverwaltung:**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

**Öffnungszeiten Stadtbetrieb für Grünabfälle und Elektroschrott:**  
Montag 12:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr  
Jeden 1. und 3. Samstag im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

## HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim

**Telefon:** 0 22 22 / 3716

**Öffnungszeiten des Hallenbades:**  
Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr Frühschwimmen  
14:30 - 21:30 Uhr Familienbad  
Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr Familienbad

**Öffnungszeiten Sauna:**  
Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr gemischte Sauna  
Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr Damentag  
Samstag 08:00 - 21:30 Uhr gemischte Sauna  
Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr gemischte Sauna  
Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April) 08:00 - 0:00 Uhr gemischte Sauna

## VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 460, Fax 0 22 22 / 945 - 115

**E-Mail:** [info@vhs-bornheim-alfter.de](mailto:info@vhs-bornheim-alfter.de)

**Internet:** [www.vhs-bornheim-alfter.de](http://www.vhs-bornheim-alfter.de)

**Öffnungszeiten:**  
Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

## STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim

**Telefon:** 0 22 22 / 938 - 565, Fax: 0 22 22 / 938 - 567

**E-Mail:** [stadtbuecherei-bornheim@web.de](mailto:stadtbuecherei-bornheim@web.de)

**Internet:** [www.stadtbuecherei-bornheim.de](http://www.stadtbuecherei-bornheim.de)

**Öffnungszeiten:**  
Montag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Freitag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr  
Samstag 09:30 - 12:30 Uhr

## ANFRAGEN VON RATSMITGLIEDERN

Jedes Ratsmitglied kann jederzeit schriftliche Anfragen, sogenannte kleine Anfragen, an den Bürgermeister richten, sofern sich diese auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Eine Antwort erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen. Die Anfragen und Antworten werden wöchentlich gesammelt und im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) unter „Rathaus“, „Rat & Ausschüsse“ veröffentlicht.

## AUSSCHREIBUNGEN

Aktuelle Ausschreibungen finden Sie unter [www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen](http://www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen); aktuelle Stellenangebote unter [www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote](http://www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote). Öffentliche Ausschreibungen des Stadtbetriebs Bornheim sind unter [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de) abrufbar.

## Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <b>Jugendhilfeausschuss</b><br>Donnerstag, 02.05.2019, 18 Uhr       | <b>Frühlingserwachen im Vorgebirge</b><br>Sonntag, 28.04.2019, 11 Uhr, Weinhandlung Antwerpen, Rheinstr. 218, Bornheim-Hersel              | <b>Einwohnerversammlung zum Bebauungsplan Me 17</b><br>Mittwoch, 08.05.2019, 18:30 Uhr, Aula der Heinrich-Böll-Sekundarschule, Beethovenstraße 57, Bornheim-Merten |
| <b>Umweltausschuss</b><br>Dienstag, 07.05.2019, 18 Uhr              | <b>15. Eröffnung der Brühl-Bornheimer Spargelsaison</b><br>Samstag, 04.05.2019, 11 Uhr, Rathausvorplatz in Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl | <b>Bürger-Information zum Stadtmarketing-Prozess Bornheim</b><br>Mittwoch, 08.05.2019, 18 Uhr, Bürgerhalle im Rathaus  |
| <b>Haupt- und Finanzausschuss</b><br>Donnerstag, 09.05.2019, 18 Uhr | <b>Rechnungsprüfungsausschuss</b><br>Donnerstag, 09.05.2019, 18 Uhr  |  |
- Die Sitzungen und Veranstaltungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Weitere Informationen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) oder unter [session.stadt-bornheim.de](http://session.stadt-bornheim.de).

## Stadt Bornheim bietet spannende Aufgaben und sichere Jobs

Die Stadt Bornheim mit fast 50.000 Einwohnern, verteilt auf 14 Ortschaften, ist die drittgrößte Stadt des Rhein-Sieg-Kreises. Mit ihrer ausgezeichneten Lage an Rhein und Vorgebirge und zwischen Köln und Bonn gehört sie zu den Städten, die immer weiter wachsen. Dabei zieht die Stadt Unternehmer und Familien gleichermaßen an. Als Fachkraft, Berufseinsteiger/in und Auszubildende erwarten Sie spannende Aufgaben und sichere Jobs mit Entwicklungsmöglichkeiten. Wir bieten eine Vielzahl an Berufsbildern und sind laufend auf der Suche nach qualifiziertem Personal. Werden Sie Teil unserer zukunftsorientierten und stetig wachsenden Verwaltung, erreichen Sie mit uns gemeinsam Ziele und gestalten die Zukunft unserer Stadt!

**Aktuelle externe Stellenangebote finden Sie auf unserer Internetseite unter:** <https://www.bornheim.de/rathaus-service/stadt-bornheim-als-arbeitgeber/stellenangebote/>

## SPRECHSTUNDEN

**BÜRGERMEISTER**  
Bürgersprechstunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr.

Bitte vorher anmelden unter **Telefon:** 0 22 22 / 945 - 101.

## BÜRGERBÜRO

Wartezeiten vermeiden und Termin vereinbaren unter **Telefon:** 0 22 22 / 945 - 181 oder - 182

## FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden an. Ihre Büros befinden sich im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG.

**CDU**  
nach Vereinbarung  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 25  
**Fax:** 0 22 22 / 945 - 511  
**E-Mail:** [cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)

**SPD**  
nach Vereinbarung  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 31  
0 171 / 34 58 608  
**Fax:** 0 22 22 / 945 - 521  
**E-Mail:** [spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)

**Bündnis 90/ Die Grünen**  
nach Vereinbarung  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 28  
0 151 / 20 74 61 04  
**Fax:** 0 22 22 / 945 - 541  
**E-Mail:** [gruene@rat.stadt-bornheim.de](mailto:gruene@rat.stadt-bornheim.de)

**UWG/Forum**  
nach Vereinbarung  
Hans Gerd Feldenkirchen  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 45  
**Fax:** 0 22 27 / 90 94 27  
**E-Mail:** [h.g.feldenkirchen@t-online.de](mailto:h.g.feldenkirchen@t-online.de)

**FDP**  
montags 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 55  
**Fax:** 0 22 22 / 994 - 452  
**E-Mail:** [fraktion@fdp-bornheim.de](mailto:fraktion@fdp-bornheim.de)

**Die Linke**  
montags 18 - 19 Uhr  
Michael Lehmann  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 64 01  
**E-Mail:** [milebo@web.de](mailto:milebo@web.de)

## BORNHEIMER JUGENDTREFF

Königstraße 31  
53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 25 00  
**Internet:** [www.bornheimerjugendtreff.de](http://www.bornheimerjugendtreff.de)

## STÖRUNGSMELDUNG

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung  
**Telefon:** 0 22 27 / 93 20 77 oder Störungsmeldung unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

## ENERGIEBERATUNG

Kostenlose Energieberatung der Klimaregion Rhein-Vor-eifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW

im Rathaus der Stadt Bornheim, 25. April 2019, 14 - 17.45 Uhr

Beratungsdauer: 45 Minuten. Anmeldung ist erforderlich!  
Ansprechpartner: Tobias Gethke  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 285  
**E-Mail:** [tobias.gethke@stadt-bornheim.de](mailto:tobias.gethke@stadt-bornheim.de)



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der 9. Satzung vom 15.04.2019 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 und § 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW.S.759, ber. 2019, S. 23), hat der Rat in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende 9. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 beschlossen:

**Artikel I**  
Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 3 Ziffer 3 wird gestrichen.
- In § 3 Absatz 5 wird „die Befugnis nach § 63 des Landesbeamten-gesetzes (Verbot der Amtsführung)“ ersetzt durch „die Befugnis nach § 39 Beamtenstatusgesetz (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte)“  
Ferner wird § 3 um folgenden Absatz 12 ergänzt:  
„(12) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundbesitz und städtischen Gebäuden, aus-

genommen Verwaltungs- und Schulgebäude, sowie über die Anmietung und Anpachtung von Grundbesitz und Gebäuden Dritter.“

- § 6 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 werden gestrichen und Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Betriebsausschuss entscheidet über das Abwasserbeseitigungs-konzept.“
- In § 11 Absatz 6 wird die Ausnahme-regelung gestrichen.
- In § 15 Absatz 2 Ziffer 1 wird „die Befugnis nach § 63 des Landes-beamten-gesetzes (Verbot der Amtsführung)“ ersetzt durch „die Befugnis nach § 39 Beamtenstatusgesetz (Verbot der Führung der Dienst-geschäfte) und Ziffer 4a gestrichen.“

**Artikel II**  
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:** Vorstehende „9. Satzung vom 15.04.2019 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004“ mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung

mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

**Hinweis:** Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungs-pläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungs-plan ist nicht ordnungsgemäß öffent-lich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Rats-beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 15.04.2019  
Stadt Bornheim  
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung der Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied Thomas Oster – CDU – hat zum 30.04.2019 sein Mandat im Rat der Stadt Bornheim niedergelegt. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz ist der frei-gewordene Sitz nach der Reserveliste der CDU zu besetzen. Herr Theo Geuer, Bahnhofstr. 10, 53332 Bornheim, rückt als Nachfolger in den Rat der Stadt Bornheim ein.

**Rechtsmittelbelehrung**  
Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunal-wahl-gesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teil-genommen haben und die Aufsichts-behörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bornheim, den 11.04.2019  
Stadt Bornheim -Der Wahlleiter-  
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Bornheim - die Wahlbezirke der Stadt Bornheim - wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während folgender Öffnungszeiten:
 

Montag bis Mittwoch:	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Wahlbüro, Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, Zimmer 904 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.05.2019 bis 12.30 Uhr beim Wahlbüro, Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, Zimmer 904 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Rhein-Sieg-Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bornheim, den 11.04.2019  
 Stadt Bornheim -Der Bürgermeister-  
 gez. Wolfgang Henseler

verantwortlich: Bürgermeister der Stadt Bornheim